

59a

Neuer Ordnung

der Stadt Meissen.



Henricus Cæsar Misnensem condidit urbem,
Vandalicis populis terror, & Vngaricis.
Georg. Fabric. Chemnic.

Votum, Anno Christi, 1570.

*Vrbe hac, Christe, tuo coleris, sanctissime, verbo,
Ergo prasidio tuta sit illa tuo.
Floreat hic festa concors Respublica pace,
Et partas longo tempore servet opes,
Et quibus est olim graviter concussa procellis,
Numine sublatas sentiat esse Dei.*

Georg. Fabric. Chemnic.

ALIVD. Anno Christi, 1610.

*Inde à Fabricij votis in mœnia Misna
Vulcani ardentis nil potuere faces.
Curia sed solers, sacra cum religione,
Perstitit ad nostros, inviolata, dies.
Christe, huius cives simili pietate rogamus,
Vindicibus flammis ne tua Misna ruat.*

M. VV. E. M.

ETEOΣIXON.

*Cuius versus prior annum mundi, posterior Christi
quo Misena condita, denotat.*

**HEINRICVS CÆsar MISNAM VRBEM EXTRVXIT
AD ALBIM HIC:
PLAGA VEL VNGARICIS VVAN DALICISQVE
PLAGIS.**

C. L. M.

WIR BÜR-

germeister vnd Rath-
manne der Stadt Meis-
sen / thun allen vnsern
Bürgern / Vnterthanen /
vnd Einwohnern / so sich
bey vns / in vnd vor der Stadt enthalten /
hiermit kundt vnd zuwissen / Nach dem wir
bis anhero / leider / gehört vnd erfahren / wie
der liebe Gott vmb vnserer Sünden willen /
vnserer liebe benachbarte vnd andere Städte
in diesen Landen / Sonderlich newlich vnd diß
Jahr / mit schrecklichen Feuerschäden heimi-
gesucht vnd gestrafft / Vnd man hierüber wol
weis / was grosse vnrichtigkeit vnd vnord-
nung in dergleichen zutragenden Feuersnö-
then / Die Gott der Allmechtige bey vns vnd
sonsten ferner mit gnaden verhüten wolle / pflē-
get zu beschehen vnd fürzufallen / Auch was
nachtheil aus deme erfolget / vnd besorgende
ergehen möchte / Das die Leute / so zu dem
Feuer lauffen / sonderlich im ersten erschre-
cken / sich entsetzen / vnd ob deme / das sie noth-
wendig

A ij

wendig

wendig thun solten / bestärkt werden vnd
müßig stehen.

So haben wir die vnuormeldliche not-
turfft zu sein erachtet / das auff solchen fall /
den Gott gnediglich vorhütten wolle / auch
vmb guter Ordnung willen / vorsehung ge-
schehen müge / wes sich ein jeder alhier bey die-
ser Stadt nicht allein bey zeit / wegen guter hut
vnd vorbereitung / Sondern auch / da Gott
vor behütete / in solcher fürfallender Feners-
noth selbst / mit zuenlung / hülffe / rettung /
leschen vnd sonst zu bezeigen vnd zu vorhal-
ten.

Vnd ob es wol an deme / Das aller
Menschlicher vleis vorgeblich vnd vmbsonst
angewendet / Wo Gott der Allmechtige nicht
selbst der Schutzherr / Hüter / Erretter vnd
Helfer ist. So sol doch jederman darumb
nicht sorglos sein / vnd dergleichen bedrawen-
de straffen in Wind schlagen. Sondern wil
fürnemlich einer Christlichen Obrigkeit geze-
men / Ihre zugethane vnd Einwohnere zu
vleißiger auffsehung abzuhalten vnd zuer-
mahnen / vnd besorglichen vnfall / durch zeit-
lich vorbetrachten / so viel Menschlich vnd
möglich / vorhütten zu helfen.

Derowen

Derowegen / vnd aus vnterthentgstem
schuldigem gehorsam vnd Pflicht / damit dem
Durchlauchtigstem Hochgebornem Fürsten
vnd Herrn / Herrn Christian dem andern /
Herzogen zu Sachsen / Süllich / Cleuen vnd
Bergk / des heiligen Römischen Reichs Erztz
marschalch vnd Churfürst / Landgraffen in
Düringen / Marggraffen zu Meissen / Burgo
graffen zu Magdeburg / Graffen zu der
Marck vnd Ravenspurg / vnd Herrn zu Ra
uenstein / Unserm gnedigstem Herrn / vor sich
vnd die Durchlauchtige / Hochgeborne Für
sten vnd Herrn / Herrn Johannis Geor
gen / etc. Vnd Herrn / Herrn Augusten /
beyde Herzogen zu Sachsen / Süllich / Cleue
vnd Bergk / etc. S. Churf. S. gebrüdere /
Unsern gnedigen Herrn / wir vnterthentgß
vorwandt vnd zugehan seind / vnd trewer
wolmeinung halben / Damit wir legen euch
alle vnser liebe Bürgerschaft / Vnterthane
vnd Einwohnere alhier gesinnet / Haben wir
vnserer lieben vorfahren / des Raths alhier zu
Meissen / nothwendige vnd nach dieser Stadt
gelegenheit vorfassete vnd gestellte Frewerord
nung wieder vor die Hand genommen / ober
sehen / vnd wo nothwendig / in etwas vor
bessert.

A 11

Wollet

Wollen auch nunmehr nicht allein gebür-
liche anordnung thun / das hinfüro eine zeit-
lang / weil man nie mehr als jetzo / bey vnsern
benachbarten vnd sonst hin vnd wieder / er-
schreckliche Feuersbrunst vnd straff Gottes
gehört vnd erfahren / Die Nachtwache in der
Stadt gestercket / vnd etliche den sonst bestelten
Wächtern zugegeben / So wol vor den Tho-
ren andere neue Wächtere angenommen vnd
gehalten werden sollen / welche die Gassen mit
vleiß / biß an den Morgen / durchgehen / vnd
wann sie / dafür Gote behüten wolle / Feuer
vormercken / den Bürgermeistern / Richtern
vnd andern Rathspersonen solches alsbald
vormelden / vnd bey den Nachbarn ein geschrey
darvon machen.

Sondern auch die vorseste Feuerord-
nung / damit sich niemand einiger vnwissenheit
zuentschuldigen / oder die in vorgessenheit kom-
men lassen möge / widerumb in Druck ausge-
hen lassen. Zuvorsichtig / da dero von gemei-
ner Bürgerschaft alhier / wie wir vns genza-
lich vorsehen / nachgegangen / solches zu ab-
wendung zufallenden Feuerschadens / vor-
mittels

mittelt Götlicher hülffe / nutzbarlich erspriess
sen werde.

D Um Ersten wollen wir in gemein fürnem-
lich hiemit geboten haben / das ein jeder
Gastgebe / Wein vñ Bierschenke / Hausvater /
Wirth vnd Wirtin / auff seine Geste / gesinde /
feuerstadt / feuer vnd liechte in heusern / kam-
mern vnd ställen / zum treulichsten abends vnd
morgens / selbst zusehen / vnd nicht gestatten
wolle / mit brennenden Stechten one Latern /
oder auch mit spenen / kien / auff den Bödenen /
ställen vnd andern sorglichen ortern umbzu-
gehen. |

Insonderheit sollen die ihentigen / so teglich
mehr dann andere mit feuerwerck umbgehen /
als Melzer / Bierbrewer / Becken / Schmitde /
Selffensieder / Töpffer / Weinbrenner / vnd alle
andere / gute achtung auff das feuer haben / da-
mit schaden verhütet werde / Inmassen wir
dann auch hiemit euch alle / bey den pflichten /
damit höchstgedachter vnserer gnedigsten ho-
hen Obrigkeit vnd Landsfürsten / etc. Vnsern
gnedigsten vnd gnedigen Herrn / vnd vns
Raths wegen / ihr vorwande vnd zugethan
seid / ermahnen / das ein jeder darneben auff
seiner

seinen Nachbar / desselbigen Feuer vnd Feuer-
stedte / soviel möglich / achtunge gebe / wo ge-
brechen vnd gefahr gespüret / die vnserm Regi-
rendem Bürgermeister vormelde vnd ankün-
dige.

Vnd damit durch Gottes gnedtge hülfte /
dem ihenigen / was zu schedlicher feuersbrunst
ursach geben möchte / allenthalben abgeholfen
vnd besorglicher schaden vorkomen werde / So
sollen durch vnserer hterzu verordente Raths
Personen / neben den Viertelsmeistern wie biß-
anhero geschehen / auch nochmals des Jahrs
zweier / nemlich / vierzehen tage vor Judica / vnd
vierzehen tage vor Donati / desgleichen in den
Vorstedten / in einer jßlichen Gemeinheit / durch
derselben Gerichts Personen / die feuerstedte be-
sichtigen / Vnd so eine feuerstadt gebrechenhaf-
tig / also das sich derohalben fehrligkeit zube-
sorgen / befunden / der Wirth dem Rathe an-
gemeldet / vnd ihme eine genante zeit angesatzt
werden / binnen derselbigen bey straff solche
feuermeuer zubessern / auch / wo es dermassen
nicht geschehen / alsdann die straff eingebracht /
vnd das Gebot verfolget werden.

Es sol

Es sol auch ein jeder des Zares seine feuer-
meuer zum wenigsten ein mal lassen kehren vnd
fegen/ Vnd da eine feuermeuer brennen wtrdt /
sol der ihentze / bey demne solches geschicht vnd
auskumpt dem Rathe ein halb schock zur straffe
geben.

Zusonderheit Böttcher / Tischer / Stell-
macher vnd dergleichen Handwerge / so mit spe-
nen vmbgehen / sollen ihres feuers wol wahr-
nehmen / vnd mit liechten an die orte / da sie die
spene liegen haben / zuleuchten sich enthalten.

Die Brauherren / vnd die so Melkheuser
haben / auch in gemein alle Bürgere / sollen sich
nicht mit vbrigem Holtz / sonderlich Ketzholz/
noch Hew oder stroh vberlegen.

Die gepichten ledigen Fasse / sollen nicht
hauffen weise auff die Böden geleyet / sondern so
viel möglich / in die Scheunen oder Heuser für
die Stadt geschafft werden.

Niemandt sol Asche auff die Böden schüt-
ten / sonderlich die Begker / Melker / Brauer
vnd Bader.

Die Seyler sollen sich mit vbrigem hauf-
fen Pech vnd Schmir nicht vberlegen / vnd das
ihentze

B

ihentze

ihentge/ so sie zu ihrem Handtwerge nicht enttra-
ten können/ in vorwahrung nehmen/ das man
mit liechten oder feuer nicht darbey kompt/ Auch
sollen die Seyler das Wagenschmeh/ nicht in
ihren Heusern / sondern in den Zwingern oder
ander n vngesährlichen orten machen.

Die Fleischer vnd die ihentgen / so liechte
ziehen/ sollen bey der nacht kein vnzschlet schmel-
zen/ vnd ihre liechte bey tage ziehen.

Niemandt sol mit Puluer handeln/ dassel-
be zuverkauffen / oder in Merckten oder sonst
frembden zu gestatten / bey ihme nider zulegen /
er könne es dann mit vorwissen des Raths/ in
wol vorwarten gewelben / darcin man mit liech-
ten nicht kömpt / halten.

W D nun ober angezeigte fleissige vorsich-
tigkeit (da der Allmechtige Gott für sey)
feuer auskommen würde / es were in oder vor
der Stadt / bey tag oder nacht / sol der Wirth
bey deme es auskompt / alsbalde ein geschrey
machen/ deme seine Nachbarn fleißig beystehen
sollen / damit man dasselbe / ehe es auskömpt /
Dempffen vnd leschen müge / Wo es aber nicht
zeitlich /

zeitlich / vnd also ehe das durch den Hausman
oder Nachtwechter gemeldet oder bestürmet / an-
gezeigt wird / Alsdann sol man sich gegen dem
Wirth mit straff / nach gelegenheit der sachen /
erzeigen.

Der Stadtpfeiffer auff dem Thorme / sol
bey tage vnd nacht / vormüge seiner bestallunge
vnd befehls / auff's feuer gute achtunge haben /
vnd alsbalde er eines feuers inn oder aussershalb
der Stadt gewahr wird / vnseumlich mit der
Drommeth melden oder zusturm schlagen / das
feuerzeichen gegen dem orth des feuers ausste-
cken / bey tag ein rote Fahne / vnd bey nacht ein
brennendt licht in einer Latern.

Ob sichs auch zutrüge (da Gott für sey)
das der Hausman zwey feuer zugleich sehe auff-
gehen / so sol er solches beneben zweyen ausge-
stakten feuerzeichen melden / vnd darzu in zwo
Drommeten stossen.

Hiebeneben haben wir die verordnungen
gethan / sol auch hinfüro / soviel möglich / noch
geschehen / das bey allen Köhrkasten in der
Stadt / desgleichen vor den zweyen Thoren am
Mühlgraben / eichene Wasserbüeten mit eiser-

B ij

nen

nen Reiffen / auff guten schleiffen / desgleichen
andere kleine Wasserbüten vnd zäbere mit fran-
gen / tages vnd nachts mit Wasser gefüllet ste-
hen / dieselben in feuers nöthen zugebrauchen /
Vnd sol der Batzherr neben den Viertelsmei-
ster in einem jeden Viertel / vnd sonderlich der
Marktmeister / auff dieselben fleissig achtunge
geben / damit die Wasserfasse / Büten vnd
Schleiffen / jederzeit gebunden / zugerichtet /
vnd voller Wassers / auch die Schleiffen tüg-
lich sein / Vnd do zu Winterszeiten / ein grosser
frost einfellet / sol das Wasser ausgegossen wer-
den / ehe es zu grunde gefröret / damit man die-
selben / so es die noth erfodere / wider voll gies-
sen / vnd zum feuer gebrauchen möge.

Vmb vnd bey solchen Wasserbüten aber /
sonderlich auch am Mühlgraben / sol kein
Holz / wie man etwa zum austreugen zuthun
pfllegt / auffgeschrenckt oder befunden / Son-
dern alles Holz / Steine / Schutt vnd derglei-
chen / aus den gassen / vnd dehren orten am
Wasser / der Trebischen vnd Mühlgraben / je-
derzeit abgeschafft vnd nicht geduldet werden /
Damit nicht etwa vorhindering hieraus ent-
stehen

stehen indye / das man in Feuerböthen zu den
Wasserbätten / vnd zum Wasserschöpfen nicht
gelangen / noch mit denselben fortkommen
könne.

So sollen auch die Leltern vnd Feuer-
hocken / in einem jezlichen Viertel in der Stadt/
an vielen vnterschiedlichen orten vnd stellen/
nachmals gehalten / desgleichen Schutzbrethe/
das fließende Wasser in den gassen damit zu
tammen oder auffzufahen / vorfertiget vnd in
den gassen der Stadt auffgehendet werden /
darauff der Bawherr neben den Viertelsmei-
stern / Insonderheit aber der Marckmeister /
jederzeit fleissig sehen sollen / damit dieselben bey
der handt / vnd daran kein mangel gespüret
werde.

Die Eiederne Eymmer sollen an guter anzal
auffm Rathhause gefunden werden.

Hierüber vnd in sonderheit / sol auch ein
sezliche Zunft der Handtwerker / wo es nicht
albereit geschehen / eine anzal Eiederne Eymmer
vnd Feuersprüzen / wie derohalben sonderlichs
verordnungen gemacht / halten vnd haben / die
selben aus gemeiner Eaden zeugen / vnd nach

B ij

des

des Handtwergeres gefallen zeichnen / dem Eldt-
sten Biermeister vndergeben / Vnd nach ende
seines Biermeister Ampts / widerumb dem El-
disten Biermeister zuschicken / vnd in jeder
Zunft Register / so vber die Lade gehalten / wie
viel der sein / einschreiben / Hicmit die in vorkom-
menden nöten / Gemeiner Stadt zum besten / vnd
vorhütunge Brandeschadens / gebraucht wer-
den mögen.

Gleicher gestalt sollen die ihentgen so Braw
vnd Melzheuser haben / ein jeder ein feuersprütze
vnd etliche Eymmer / vnd sonsten in gemein ein
jeder Bürger nach anzal der Bier / so er auff
seinem Hause hat / auff jedes Bier ein Eymmer /
oder an stadt dreyer oder vier Eymmer / ein Feuer-
sprütze zuhalten schuldig sein.

Ein ijdlicher Bürger vnd Einwohner die-
ser Stadt / desgleichen die Vorstedter / sollen von
Zubilate anzufahen / bis auff Michaelis / vor
ihrer behausunge / desgleichen auff den Böden /
ein gefesz mit Wasser gefüllet stehen haben / das-
selbe in fürfallender not zugebrauchen / Würde
sichs auch begeben / wie dan wol geschehen / vnd
sich jemandes vnter stehen / die Wasser für dem
Thüren

Thüren muthwillig bey Tage oder bey Nacht /
vmbzustossen / oder darein mit messern zuha-
wen / der sol mit ernst gestrafft werden.

Wann nun ein feuer in der Stadt entste-
het / sol der Regirende Bürgermeister neben dem
Barwmeister / vnd andern Regirenden Raths
Personen zum feuer eilen / die sollen die Leute an-
halten vnd vormahnen / das sie fleissig arbeiten
vnd leschen helffen / vnd mit ihnen sonsten allent-
halben schaffen / was zuthun gut sey / Vnd das
ihnen die ihenigen / denen sie was befehlen / gebür-
lichen gehorsam leisten / vnd sich ihres befehls
halten.

Die andern zweene Bürgermeister vnd
Raths Personen / beneben dem Stadtschreiber /
sollen vffm Rathhause sein / dasselbe neben den
darzu verordneten Bürgern / in guter vorwa-
rung haben / Vnd so etwas von nöten were /
dasselbe bestellen vnd schaffen.

Des Raths Thürknecht / sol neben etlichen
hierzu vorordneten Bürgern / auff den Regiren-
den Bürgermeister fleissig warten / Desgleichen
sollen die andern Diener / Wechter vnd Bier-
schröter / sich auffm Rathhause finden lassen /
Damit

Damit man dieselbe im fall der nottarffe zutior
schicken / oder sonst in andere wege zu gebrau-
chen habe.

Der Richter sampt den frohnboten / sollen
auff die gefangene achtunge haben / vñ so die not
für viele / dieselben auslassen / mit fessern vnd an-
dern banden vnd hafften / zusammen schlagen / vnd
vor das Rahthaus stellen.

Auch sol die Rahtsperson / so die Stadtwaf-
sere vnd bronnen in seiner vorsorgunge vnd be-
fehl hat / neben dem Köhrmeister vnd seinen ge-
sellen / auff die Wassere / Bronnen vnd Köhrka-
sten / fleissige achtunge geben / vnd zuschen / damit
disfals nichts nachtheiliges / oder hinderuiss / in
solchen nöten fürlauffen müge.

Vnd in welchem Viertel in der Stadt ein
feuer auffgienge / das Gott gnediglich vorhüte /
so sollen die gemeinen Leute / so in demselben
Viertel begriffen vnd besessen / in ihren Heusern
bleiben / ein jeder neben den seinen / in seinem
Hause oben auffn Dichern / Rinnen vnd Bö-
den / des flogeseuers fleissig warnehmen / dassel-
be vnd andern fürstehenden besorglichen vnfall
mit flets in acht haben / vnd so viel Menschlich
vnd

vnd möglich / vorhütten vnd abwenden helffen /
Auch alsbalde Wasser auff die Oberböden tra-
gen vnd schaffen lassen / vnd darneben auff
frembde Leute sehen / Dann es ist wol befunden /
das dieselben in solchen nöten / vnd so das feuer
an einem orth auffgangen / sich eingedrungen /
vnd in andern heusern auch feuer eingelegt ha-
ben.

Dagegen aber sollen die ihentigen inn den
nehesten anstossenden Vierteln / alsbalde vnd vn-
vorzüglich zum feuer ellen / sich mit Axten / Ey-
mern / schuffen / wasserkannen / sprützen vnd an-
dern das zum leschen vnd rettunge dienet / gefast
machen / vnd nicht mit ledigen henden zum feuer
lauffen / auch fleissig leschen / retten vnd dempffen
helffen.

Vnd sollen fürnehmlich alle Zimmerleute /
Maurer / Zigeldecker / Bader / Brauer / Melzer /
Schiffknechte vnd sonst Handtwerker neben ih-
ren Gesellen vnd gesinde / desgleichen alle haus-
genossen / tagelöhner vnd handarbeiter / so sich
alhier bey der Stadt auffhalten / bald zum feuer
kommen / vnd sonderlich auff das leschen be-
scheiden sein / Vnd welcher sich darzu nicht wil
gebrauchen lassen / sol gesencklich eingezogen /
vnd

¶

vnd folgend bey der Stadt nicht ferner gelidde
werden.

Vnd es sol der Baromeister durch den
Marckmeister oder andere diener / die ledernen
Eymmer vnd Sprützen auffm Rathhause / als
balde zur Handt schaffen / desgleichen auch die
Pelttern / Feuerhocken vnd anders / vnuorzüg-
lich zum feuer führen vnd tragen lassen / Vnd
daran sein / das auch folgendes solch feuerger-
the / Sprützen vnd Eymmer / widerumb an ge-
hörende orte / geschafft werden mögen.

Zu gleichem fall sol ein jedere Zunfft vnd
Obermeister in seinem Handwerk / die anzal Ei-
mer vnd sprützen / so ihnen auffgesetzt vnd geor-
denet / mit so viel personen ihres Handtwerges /
zum Feuer schaffen / vnd anordnen.

Die Fuhrleute vnd andere Bürgere oder
Einwohner / so pferde haben / inn vnd aufferhalb
der Stadt / sollen alle / so balde das feuer gemel-
det / oder sie dessen sonst inen werden / mit iren
pferden an die orte eilen / an welchen die schleiffen
mit den fassen bey den Börnen / Köhrkasten vnd
Mühlgraben sein / oder zu den Wagen / darauff
Die

die Leitern vnd Feuerhocken liegen / Vnd die
schleiffen mit den wasserfassen / auch leitern vnd
feuerhocken / auffss fürderlichste zum feuer brin-
gen.

Vnd welcher Fuhrman das erste wasser zum
Feuer bringet / der sol Funffzehen groschen / der
ander zehen groschen / vnd der dritte fünff grosch-
en zur vorehrung bekommen.

Nachdem auch zum offtermahl erfahren /
das dem Rath vnd der Bürgerschaft die lieder-
ne Eimer vnd sprützen / auch den armen Leuten /
so Feuershalben ausgetragen vnd geflöhet ha-
ben / das ihre dieblich vnd vbel entwandt / Vnd
dan solches höher dann ander diebstall / vnd der-
wegen schwerer zu straffen / auch sonderlich von
denen pfleget zu geschehen / so beide von Mann
vnd Weibes personen / beim feuer müßig stehen /
sich darzu dringen / Vnd andere / die leschens
vnd arbeitens halben alda seind / mehr hindern
dann befördern / Als wollen wir / der Rath /
durch unsere kundschafft vnd sonst / auff dieselbi-
gen gefehrlichen müßigen Leute fleißige auffach-
tung haben / vnd alsdann / so sie vns angezei-

§ II

get /

get / nach gelegenheit an gebürlicher straffe
nichts mangeln lassen.

Niemandes sol sich wegeru für oder gegen
dem Feuer / da es nothwendig / ein schindeldach
abeschlagen zulassen / bey des Rahts ernstest
straffe.

Auch sollen in Feuers nöten / aus ihli-
chem Viertel zehen Mann / wie die der Raht
lehrlichen / im anfang des Narwen Rahts
darzu vorordnen vnd benennen wird / sampt
ihren beyden Viertelsmeistern / so balde man
in die Drometh stößt / oder sie des Feuers / oder
aufflauffs sonst innen werden / in ihrem Gere-
the mit bester Behre / vor das Rahthaus kom-
men / ein jeder aus ihnen zu jedem Köhrkasten
in denselben Vierteln zuellen / vnd solchen vor
sich oder durch andere gewisse Personen / vor-
wahren vnd in acht nehmen / damit nicht etwa
das Wasser vergebens / vnd wo es nicht von
nöthen / abgelassen werde / vnd hernach zur
noth mangel daran entstehe / Die andern aber
des Rahts beuhels vnd bescheids / vorm Raht-
hause erwarten.

Inson

Insonderheit aber sollen von den vbrigen /
sechs oder vier Mann mit dem einem Viertels-
meister an das Thor ihres Viertels alsbalde ge-
ordnet vnd geschickt werden / dasselbe zuvor-
wahren / Damit die Thore / wo es bey nacht /
sonder erlaubnis des Bürgermeisters / nicht
geöffnet werden / auch darvon nicht komen /
sie haben dan des von dem andern ihrem Vier-
tels oder Rottmeister befehl oder erlaubnis /
bey des Nachts straffe.

So das Feuer am Tage auskeme / sollen
obzemeldte vier oder sechs Mann / neben dem
Viertels oder ihrem zugeordentem Rottmeister /
darauff sehen / das die Stadt Thore in guter
acht gehalten / vnd niemands Frembdes darein
gelassen werde / ohne des Bürgermeisters be-
fehl. Doch sollen die ihentigen / welche das
Feuer am nechsten betriffe / in solcher noth ent-
schuldiget sein / dieweil sie mit rettung des ihren /
in ihren Hrusern ohne das zu thun haben / vnd
hiergegen in solchem fall einer den andern ober-
heben vnd einsetzen.

Würde sich aber / da Gott für sey / sonst
ein anflauff / entpörung oder tumult erheben / so

sol dasselbe mit der Glocken auffm Rathhause
gemeldet / gestürmbt vnd angezeigt werden /
Vnd auff den fall sollen alle Bürgere vnd Ein-
wohner / mit ihren besten Wehren vnseumlich
vor das Rathhaus kommen / daselst von dem
Bürgermeister vnd Rath / ferners befehls er-
warten.

Do auch in den Vorstedten ein Feuer auff-
gehen würde / So sollen die Bürgere vnd Ein-
wohner der Stadt / one befehl des Bürgermei-
sters / hauffenweise nicht darzu hinaus lauffen /
sondern vielmehr der Stadt warnen / vnd
in guter acht haben.

Es sollen auch die Feuerpfannen / damit
dieselben bey Nacht zu den Leuchten auff den
Gassen gebraucht werden können / zur handt
geschafft vnd bestellet werden.

So sol sonst jederman sein Gesinde aus
seinem Hause leuchten lassen / damit man sich
wol besehen / vnd mit dem Wasserfüren / Reitten
vnd lauffen / niemand beschediget werde.

Wir wollen auch / das sich die Vorstedter /
dieser

dieser vnserer Ordnung gemess vorhalten / vnd
ein jeder vor sich selbst / ihme zu nutz vnd besten/
in denen dingen auff sein Haus / Hausgesinde /
Feuer vnd Feuerstedte / fleissige auffachtunge
gebe / Vnd sich mit Leitern / Feuerhocken /
Eimern vnd andern / so viel möglich / in ih-
ren Gemeinden auch vorsehen vnd gefast
machen.

No well diese Ordnung aus obgemelten
vns hierzu bewegenden vrsachen trewer
wolmeinunge gestellet / So wolle ein jeder Bür-
ger vnd Einwohner / auch alle Handwercksge-
sellen / Diener / vnd die sich bey vns enthalten /
in vorfallender noth vnd aussershalb/nach dersel-
ben wie die vnderschiedlich vnd in gemein einem
jzlichen betreffen thut / getrewlich vnd gehor-
samlich sich verhalten / Vnd an trewer Rettun-
ge vnd gebürender hülffe keinen mangel erschei-
nen lassen / Solches gereicht gemeiner Stadt
vnd einem jeden selbst / wie es nicht anders vor
vns gemeynet / zum besten / Vnd geschicht daran
die billigkeit / Vnd wir wollen es legen einem
jeden / nach gebühre in allem guten bedencken /
Gegeben

Begeben vnd der Bürgerschaft zu Meissen
Publicirt, den 23. Septembris / Nach Christi
vnsers einigen Erlösers vnd Seligmachers
heilsamen Geburt / Im tausende Sechshundert
vnd Zehenden Jahre / Als vor Sechshundert
vnd Achtzig Jahren / diese Stadt Meis-
sen ihren anfang genommen /
Vnd durch Keiser Heinri-
chen / etc. Erbau-
wet wor-
den.

Gedruckt zu Dresden / durch
Gimel Bergen.



emb
der



Heinricus Cæ
Vandalicis

59a

